

# **Seniorengemeinschaft Lurnfeld (SGL)**

## „Macht's mit – bleibt's fit“!

A-9813 Möllbrücke, Mölltalstraße 25  
Tel: +43 6767731303 / e-mail: riet.springer@gmx.at

# Beitrittserklärung

Ich erkläre dem Verein Seniorengemeinschaft Lurnfeld (SGL) meine Mitgliedschaft als

- Ordentliches Mitglied
  - Außerordentliches (Unterstützendes) Mitglied

Vorname: ..... Nachname: .....

Nachname: .....

Adresse: .....

Tel: ..... e-mail: .....

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wurde vom Vorstand mit **€ 20,-** bis auf weiteres festgelegt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Unterstützende Mitglieder ist nach eigenem Ermessen frei wählbar.

Ort, Datum

## Unterschrift

## **Auszug aus den Statuten:**

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Abs.1 Zif. 1) wird durch den Verbandsvorstand festgesetzt.

Der Jahresbeitrag, welcher im Voraus zu entrichten ist, wird am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig und ist bis spätestens 31. März desselben Jahres einzuzahlen. Mitglieder, welche mit der Beitragsleistung mehr als zwölf Monate im Rückstand sind, verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

Die Regelungen näherer Einzelheiten betreffend Mitgliedsbeiträge obliegen dem Vereinsvorstand.

(3) Die Einnahmen des Vereines sind ausschließlich zur Erreichung des Zwecks des Vereines zu verwenden.

## **§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, zu. Ferner steht solchen Mitgliedern das Recht zu, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Begünstigungen in Anspruch zu nehmen. Über Art und Umfang der Leistungen des Vereines entscheidet der Vereinsvorstand.

(2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen haben die Mitglieder ihre Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen

## **§ 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, er muss bis 30. September des laufenden Jahres gemeldet werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt über Beschluss des Vereinsvorstandes, wenn der Verblieb des betreffenden Mitgliedes dem Verein schädlich ist oder wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragsentrichtung mehr als 2 Jahre im Rückstand geblieben ist. Gegen diesen Beschluss steht binnen 14 Tagen die Berufung an das Vereinsschiedsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen.